



Personal- und Besoldungsreglement (PBR)

vom 01.01.2018

Die Gemeindeversammlung Mauensee beschliesst¹

gestützt auf § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26.06.2001²:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Angestellten der Gemeinde. Dies umfasst auch die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Gremien sowie die Delegierten und Beauftragten.

² Der Gemeinderat kann für besondere Funktionen abweichende Bestimmungen festlegen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde.

Art. 3 Anwendung übergeordneter Rechts

¹ Das Personalrecht der Gemeinde richtet sich nach dem Personalrecht des Kantons unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Erlass und in anderen Erlassen der Gemeinde.

² Soweit das Personalrecht des Kantons oder der Gemeinde keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Arbeitsvertrag sinngemäss.

³ Wo das übergeordnete Recht keine zwingenden Vorschriften vorsieht, können die Bestimmungen sinngemäss angewandt werden. Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen festlegen.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung sowie für die übrigen personalrechtlichen Entscheide gemäss kantonalem Recht³ sind:

¹ Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28.11.2017

² SRL 51

³ § 66 f. Personalgesetz vom 26.06.2001 SRL 51

- a. Der Gemeinderat für die Angestellten der Gemeinde und für die Angestellten der öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften,
 - b. die Bildungskommission für die Schulleitung der öffentlichen Schule,
 - c. die Schulleitung für die von der Gemeinde angestellten Lehrpersonen, Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an der öffentlichen Schule.
- ² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten.
- ³ Beschliessen die Stimmberechtigten eine Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz, gehen deren Zuständigkeiten über an den Gemeinderat.

2 Personalpolitik

Art. 5 Personalpolitische Grundsätze

- ¹ Der Gemeinderat legt die Grundsätze zur Personalpolitik fest.
- ² Er orientiert sich dabei am Leistungsauftrag und an den Bedürfnissen der Angestellten. Weiter berücksichtigt er das Ziel der Bürgernähe und den Finanzhaushalt der Gemeinde.

3 Arbeitsverhältnis

Art. 6 Rechtsnatur und Begründung

- ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel begründet durch eine Wahl und deren Annahme.
- ² In Ausnahmefällen kann das Arbeitsverhältnis begründet werden durch einen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vertrag.

Art. 7 Besoldung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt den Stellenplan und bestimmt den Lohn der Stelleninhaberin oder des Stellinhabers. Dabei berücksichtigt er Art und Umfang der Aufgaben, Ausbildung und Erfahrung, Kompetenzen, Arbeitsbedingungen sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt.
- ² Für besondere Funktionen, insbesondere für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Gremien sowie für Delegierte und Beauftragte kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.
- ³ Der Gemeinderat kann eine Besoldung ohne Zuordnung zu einer Lohnklasse vornehmen sowie vom kantonalen Recht abweichende Ansätze festlegen.

Art. 8 Vergütungen, Naturalentschädigungen und Spesenersatz

- ¹ Der Gemeinderat kann vom kantonalen Recht abweichende Regelungen festlegen.

Art. 9 Arbeitszeit

- ¹ Der Gemeinderat setzt die Sollarbeitszeit fest.
- ² Er regelt die Arbeitszeit. Er erlässt Bestimmungen über Arbeitszeitformen und Teilzeitarbeit und berücksichtigt dabei die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit.

Art. 10 Dienstaltersgeschenk

¹ Der Gemeinderat kann vom kantonalen Recht abweichende Regelungen festlegen.

4 Schlussbestimmungen**Art. 11 Vollzugsbestimmungen**

¹ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Beschluss oder in einer Verordnung.

Art. 12 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Personal- und Besoldungsordnung vom 26.04.1991 wird auf den 31.12.2017 aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mauensee, 28.11.2017
Für die Gemeindeversammlung

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber